



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

2017/0259 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der  
Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche  
Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die EU und Norwegen sind Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), das den freien Warenverkehr vorsieht, ausgenommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse. Für die Landwirtschaft sieht Artikel 19 des EWR-Abkommens vor, dass die Vertragsparteien alle zwei Jahre die Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen überprüfen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor beschließen.

Die Verhandlungen wurden vom 3. Februar 2015 bis zum 5. April 2017 geführt. Das Abkommen wurde am 5. April 2017 von den Vertragsparteien paraphiert und sieht weitere Handelspräferenzen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor, einschließlich zusätzlicher, vollständig freigegebener Zolltarifpositionen. Für sensiblere Erzeugnisse wie Fleisch, Milcherzeugnisse, Gemüse und Zierpflanzen wurden zusätzliche oder neue Zollkontingente vereinbart.

Die beiden Vertragsparteien streben an, dass dieses Abkommen im dritten Monat nach dem Datum der Hinterlegung der letzten Genehmigungsurkunde in Kraft tritt.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Vorläuferabkommen wurde auf der Grundlage des Artikels 19 des EWR-Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Norwegen und der Europäischen Union geschlossen. Das Vorläuferabkommen wurde am 15. April 2011 unterzeichnet. Darin waren gegenseitige Zollkontingente und Zollsenkungen vorgesehen. Zudem enthielt es eine Verpflichtung der Vertragsparteien, nach Ablauf von zwei Jahren wieder bilaterale Verhandlungen gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens aufzunehmen.

Mit dem zwischen der EU und Norwegen 2011 geschlossenen bilateralen Abkommen über den Agrarhandel stieg der Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der EU, die zollfrei in den norwegischen Markt ausgeführt werden konnten, auf rund 60 % des Handelsvolumens. Diese Zahlen belegen, dass es noch großen Spielraum für weitere Handelszugeständnisse gab. Daher bestand das Ziel der aktuellen Verhandlungsrunde darin,

- den Grad der Liberalisierung auf beiden Seiten zu erhöhen,
- die bestehenden Zollkontingente zu erhöhen,
- neue Zollkontingente für weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu eröffnen,
- bestimmte ungelöste Handelsstreitigkeiten auszuräumen.

#### **• Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Die Vertiefung der Handelsbeziehungen mit Norwegen fügt sich in den allgemeinen Kontext der EU-Handelspolitik ein und ist für die EU von Vorteil, da die EU ein Nettoausführer landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse nach Norwegen ist. Die Handelsbilanz 2016 fiel stark zugunsten der EU aus, wobei sich die Ausfuhren der EU auf 2495 Mio. EUR gegenüber

307 Mio. EUR an Einfuhren aus Norwegen beliefen. Die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse der EU sind Wein und Essig, Tierfutter, Soja- und Rapsöl, lebende Pflanzen und Käse. Bei den norwegischen Einfuhren in die EU handelt es sich vor allem um Sojabohnen, tierische und pflanzliche Öle und ihre Rückstände, Pelzfelle und unvergällten Ethylalkohol.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Im November 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, eine neue Verhandlungsrunde mit Norwegen einzuleiten, um zusätzliche Präferenzen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Artikel 19 des EWR-Abkommens zu erlangen.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieses Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Ausgabenseite des EU-Haushalts. Die neuen Zugeständnisse für Einfuhren aus Norwegen führen wahrscheinlich zu einer Verringerung der Eigenmittel, da die Zolleinnahmen geringer ausfallen werden.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen ihnen fortzusetzen.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/... des Rates<sup>1</sup> wurde das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. [...] vom [...], S. [...]).

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die im Abkommen vorgesehene Genehmigungsurkunde zu hinterlegen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch das betreffende Abkommen gebunden zu sein.<sup>2</sup>

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>2</sup>

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

ANNEX 1 – PART 1/5

## **ANHANG**

**des**

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der  
Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche  
Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem  
Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen, erzielt auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum**

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem  
Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen

*A. Schreiben der Europäischen Union*

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden die „Vertragsparteien“) über den bilateralen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die am 5. April 2017 abgeschlossen wurden.

Auf der Grundlage des Artikels 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) wurde eine neue Verhandlungsrunde im Bereich des Agrarhandels zwischen der Europäischen Kommission und der norwegischen Regierung eingeleitet mit dem Ziel, die schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen den Vertragsparteien auf präferenzzieller Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens weiter auszubauen. Die Verhandlungen wurden auf geregelter Grundlage geführt, wobei die Entwicklungen der jeweiligen Agrarpolitik der Vertragsparteien und die Umstände, einschließlich der Entwicklungen im bilateralen Handel und der Handelsbedingungen mit anderen Handelspartnern, gebührend berücksichtigt wurden.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen verpflichtet sich, für die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union zollfreien Zugang zu gewähren.
2. Norwegen verpflichtet sich, für die in Anhang II dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union Zollkontingente festzulegen.
3. Die Europäische Union verpflichtet sich, für die in Anhang III dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen zollfreien Zugang zu gewähren.
4. Die Europäische Union verpflichtet sich, für die in Anhang IV dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Zollkontingente festzulegen.
5. Bei den in den Anhängen I bis IV dieses Abkommens verwendeten Zolltarifcodes handelt es sich um die am 1. Januar 2017 für die Vertragsparteien geltenden Codes.
6. Die bestehenden Zollkontingente für Einfuhren nach Norwegen von 600 Tonnen Schweinefleisch, 800 Tonnen Geflügelfleisch und 900 Tonnen Rindfleisch, die in Anhang II des am 15. April 2011 unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden das „Abkommen von 2011“) aufgeführt sind, bleiben von der Umsetzung eines etwaigen künftigen WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft unberührt. Nummer 7 des Abkommens von 2011 wird daher gestrichen.
7. In Bezug auf das zusätzliche Zollkontingent für Einfuhren nach Norwegen von 1200 Tonnen Käse und Quark/Topfen kommen die Vertragsparteien überein, dass 700 Tonnen über Auktionen und 500 Tonnen im Rahmen der Lizenzregelung verwaltet werden.
8. Die Vertragsparteien bemühen sich weiterhin, alle bilateralen Zugeständnisse (sowohl die bereits bestehenden als auch die in diesem Abkommen vorgesehenen) in

einem neuen Briefwechsel zu konsolidieren, der ihre bestehenden bilateralen Agrarabkommen ersetzen sollte.

9. Die Ursprungsregeln für die Umsetzung der in den Anhängen I bis IV dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Abkommens in Form eines Briefwechsels vom 2. Mai 1992 (im Folgenden das „Abkommen von 1992“) aufgeführt. Anhang II des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ist jedoch anstelle der Anlage zu Anhang IV des Abkommens von 1992 anzuwenden.
10. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einander eingeräumten Zugeständnisse nicht ausgehöhlt werden.
11. Die Vertragsparteien vereinbaren sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Mengen tatsächlich eingeführt werden können.
12. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über Handelserzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.
13. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Treten bei der Umsetzung Schwierigkeiten auf, so werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
14. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, im Einklang mit Artikel 19 des EWR-Abkommens ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien, in zwei Jahren die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erneut zu überprüfen, um die Möglichkeit von Zugeständnissen zu sondieren.
15. Im Falle einer erneuten Erweiterung der Europäischen Union prüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf den bilateralen Handel, um die bilateralen Präferenzen so anzupassen, dass die zuvor bestehenden präferenziellen Handelsströme zwischen Norwegen und den Beitrittsländern fortgesetzt werden können.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen der Europäischen Union*

## B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom [*Datum des Schreibens einfügen*] zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden die ‚Vertragsparteien‘) über den bilateralen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die am 5. April 2017 abgeschlossen wurden.

Auf der Grundlage des Artikels 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden ‚EWR-Abkommen‘) wurde eine neue Verhandlungsrunde im Bereich des Agrarhandels zwischen der Europäischen Kommission und der norwegischen Regierung eingeleitet mit dem Ziel, die schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen den Vertragsparteien auf präferenzzieller Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens weiter auszubauen. Die Verhandlungen wurden auf geregelter Grundlage geführt, wobei die Entwicklungen der jeweiligen Agrarpolitik der Vertragsparteien und die Umstände, einschließlich der Entwicklungen im bilateralen Handel und der Handelsbedingungen mit anderen Handelspartnern, gebührend berücksichtigt wurden.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen verpflichtet sich, für die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union zollfreien Zugang zu gewähren.
2. Norwegen verpflichtet sich, für die in Anhang II dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union Zollkontingente festzulegen.
3. Die Europäische Union verpflichtet sich, für die in Anhang III dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen zollfreien Zugang zu gewähren.
4. Die Europäische Union verpflichtet sich, für die in Anhang IV dieses Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Zollkontingente festzulegen.
5. Bei den in den Anhängen I bis IV dieses Abkommens verwendeten Zolltarifcodes handelt es sich um die am 1. Januar 2017 für die Vertragsparteien geltenden Codes.
6. Die bestehenden Zollkontingente für Einfuhren nach Norwegen von 600 Tonnen Schweinefleisch, 800 Tonnen Geflügelfleisch und 900 Tonnen Rindfleisch, die in Anhang II des am 15. April 2011 unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden das ‚Abkommen von 2011‘) aufgeführt sind, bleiben von der Umsetzung eines etwaigen künftigen WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft unberührt. Nummer 7 des Abkommens von 2011 wird daher gestrichen.
7. In Bezug auf das zusätzliche Zollkontingent für Einfuhren nach Norwegen von 1200 Tonnen Käse und Quark/Topfen kommen die Vertragsparteien überein, dass 700 Tonnen über Auktionen und 500 Tonnen im Rahmen der Lizenzregelung verwaltet werden.
8. Die Vertragsparteien bemühen sich weiterhin, alle bilateralen Zugeständnisse (sowohl die bereits bestehenden als auch die in diesem Abkommen vorgesehenen) in

einem neuen Briefwechsel zu konsolidieren, der ihre bestehenden bilateralen Agrarabkommen ersetzen sollte.

9. Die Ursprungsregeln für die Umsetzung der in den Anhängen I bis IV dieses Abkommens genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Abkommens in Form eines Briefwechsels vom 2. Mai 1992 (im Folgenden das „Abkommen von 1992“) aufgeführt. Anhang II des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ist jedoch anstelle der Anlage zu Anhang IV des Abkommens von 1992 anzuwenden.
10. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die einander eingeräumten Zugeständnisse nicht ausgehöhlt werden.
11. Die Vertragsparteien vereinbaren sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und dass die vereinbarten Mengen tatsächlich eingeführt werden können.
12. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über Handelserzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.
13. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Treten bei der Umsetzung Schwierigkeiten auf, so werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
14. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, im Einklang mit Artikel 19 des EWR-Abkommens ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien, in zwei Jahren die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erneut zu überprüfen, um die Möglichkeit von Zugeständnissen zu sondieren.
15. Im Falle einer erneuten Erweiterung der Europäischen Union prüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf den bilateralen Handel, um die bilateralen Präferenzen so anzupassen, dass die zuvor bestehenden präferenziellen Handelsströme zwischen Norwegen und den Beitrittsländern fortgesetzt werden können.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Oslo am

*Im Namen des Königreichs Norwegen*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

ANNEX 1 – PART 2/5

## **ANHANG**

**des**

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der  
Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche  
Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem  
Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen, erzielt auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum**

## ANHANG I

### Zollfreier Zugang für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bei ihrer Einfuhr nach Norwegen

Norwegischer Zolltarif-Code	Warenbezeichnung
01.01.2100	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend; Pferde; reinrassige Zuchttiere
01.01.2902	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend; andere Pferde; Gewicht unter 133 kg
01.01.2908	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend; andere Pferde; andere
02.07.4300	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren; von Enten; Fettlebern, frisch oder gekühlt
02.07.5300	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren; von Gänsen; Fettlebern, frisch oder gekühlt
05.06.9010	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon; andere; für Futterzwecke
05.11.9911	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; andere; Blutmehl, ungenießbar; für Futterzwecke
05.11.9930	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; andere; Fleisch und Blut; für Futterzwecke
05.11.9980	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; andere; andere; für Futterzwecke
06.02.1021	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel; Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser; Stecklinge für Pflanzschulen oder Gartenbau, ausgenommen grüne Pflanzen vom 15. Dezember bis 30. April; Begonien, alle Arten, <i>Campanula isophylla</i> , <i>Eupharboria pulcherrima</i> , <i>Poinsettia pulcherrima</i> , Fuchsia, <i>Hibiscus</i> , <i>Kalanchoe</i> und Hängepetunien ( <i>Petunia hybrida</i> , <i>Petunia atkinsiana</i> )
06.02.1024	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel; Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser; Stecklinge für Pflanzschulen oder Gartenbau, ausgenommen grüne Pflanzen vom 15. Dezember bis 30. April; Pelargonien ( <i>Geraniaceae</i> )
06.02.9032	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel; andere; mit Wurzelballen oder anderen Nährmedien; andere Topfpflanzen oder Setzlinge, einschließlich Obst- und Gemüsepflanzen für Zierzwecke; grüne Topfpflanzen vom 1. Mai bis 14. Dezember; <i>Asplenium</i> , <i>Begonia x rex-cultorum</i> Chlorophytum, <i>Euonymus japonicus</i> , <i>Fatsia japonica</i> , <i>Aralia sieboldii</i> , <i>Ficus elastica</i> , <i>Monstera</i> , <i>Philodendron scandens</i> , <i>Radermachera</i> , <i>Stereospermum</i> , <i>Syngonium</i> and <i>X-Fatshedera</i> , auch bei Einfuhr als Bestandteil gemischter Pflanzengruppen
ex 07.08.2009 <sup>(4)</sup>	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt; Bohnen; Bohnen, frisch oder gekühlt ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), ausgenommen grüne Bohnen, Spargelbohnen, Wachsbohnen und Brechbohnen
07.09.9930	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt; andere; andere; Zuckermais; für Futterzwecke

Norwegischer Zolltarif-Code	Warenbezeichnung
ex 07.10.2209 <sup>(i)</sup>	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren; Hülsengemüse, auch ausgelöst; Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.); ausgenommen grüne Bohnen, Spargelbohnen, Wachsbohnen und Brechbohnen
07.11.5100	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; Pilze und Trüffel; Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
07.11.5900	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; Pilze und Trüffel; andere
07.14.3009	Maniok, Pfeilwurz ( <i>Arrowroot</i> ) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes; Yamswurzeln ( <i>Dioscorea</i> spp.); nicht für Futterzwecke
ex 07.14.4000 <sup>(i)</sup>	Maniok, Pfeilwurz ( <i>Arrowroot</i> ) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes; Taro ( <i>Colocasia</i> spp.)
07.14.5009	Maniok, Pfeilwurz ( <i>Arrowroot</i> ) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes; <i>Yautia</i> ( <i>Xanthosoma</i> spp.); nicht für Futterzwecke
08.11.2011	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
08.11.2012	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; weiße und rote Johannisbeeren
08.11.2013	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Stachelbeeren
08.11.2092	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; andere; Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
08.11.2094	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; andere; weiße und rote Johannisbeeren
08.11.2095	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; andere; Stachelbeeren
08.12.1000	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; Kirschen
10.08.5000	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide; Quinoa ( <i>Chenopodium quinoa</i> )

Norwegischer Zolltarif-Code	Warenbezeichnung
11.09.0010	Kleber von Weizen, auch getrocknet; für Futterzwecke
12.12.2910	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Algen und Tange; andere; für Futterzwecke
17.02.2010	Anderer Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert; Ahornzucker und Ahornsirup; für Futterzwecke
20.08.9300	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch begriffen; andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.1900; Preiselbeeren und Moosbeeren ( <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitisidaea</i> )
20.09.8100	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen); Saft aus Preiselbeeren und Moosbeeren ( <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitisidaea</i> )
ex 20.09.8999	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen); anderer, anderer, anderer, Heidelbeersaft oder -konzentrat
22.06	Anderer gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met, Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
23.03.1012	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets; Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände; für Futterzwecke; von Kartoffeln.

-----  
(i) Diese Erzeugnisse werden zollfrei eingeführt. Norwegen behält sich jedoch das Recht vor, einen Zoll zu erheben, wenn die Erzeugnisse als Futtermittel eingeführt werden.

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

ANNEX 1 – PART 3/5

## ANHANG

des

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der  
Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche  
Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem  
Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen, erzielt auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum**

## Anhang II

### Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bei ihrer Einfuhr nach Norwegen

Norwegischer Zolltarif-Code	Warenbezeichnung	Konsolidierte Zollkontingente (jährliche Menge in Tonnen)	Davon zusätzliche Kontingente <sup>(1)</sup>	Zollsatz innerhalb des Kontingents (NOK/kg)
02.01.1000	<b>Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt</b> Ganze oder halbe Tierkörper			
02.01.2001	„quartiers compensés“, d. h. gleichzeitig zur Abfertigung gestellte Vorder- und Hinterviertel			
02.01.2002	Andere Vorderviertel			
02.01.2003	Andere Hinterviertel			
02.01.2004	So genannte „Pistolaschnitte“	2500	1600	0
02.02.1000	<b>Fleisch von Rindern, gefroren</b> Ganze oder halbe Tierkörper			
02.02.2001	„quartiers compensés“, d. h. gleichzeitig zur Abfertigung gestellte Vorder- und Hinterviertel			
02.02.2002	Andere Vorderviertel			
02.02.2003	Andere Hinterviertel			
02.02.2004	So genannte „Pistolaschnitte“			
02.03.1904	<b>Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren</b> Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon; mit Knochen	300 <sup>(2)</sup>	300 <sup>(2)</sup>	15
02.07.1100	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren</b> von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ): unzerteilt, frisch oder gekühlt	950	150	0

<sup>(1)</sup> Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember; im ersten Jahr der Anwendung des Abkommens erforderlichenfalls zeitanteilig. Zusätzliche Kontingente zu bestehenden Kontingenten, die im Rahmen früherer Abkommen zwischen der EU und Norwegen ausgehandelt wurden.

<sup>(2)</sup> Im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Dezember.

02.07.1200	unzerteilt, gefroren			
02.07.2400	von Truthühnern: unzerteilt, frisch oder gekühlt			
02.07.2500	unzerteilt, gefroren			
02.07.4401	von Enten, frisch oder gekühlt: Brüste und Teile davon	200	100	30
02.10.1101	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen</b> Fleisch von Schweinen: Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: mit einem Anteil an Knochen von 15 GHT oder mehr	600 <sup>(3)</sup>	200 <sup>(3)</sup>	0
02.10.1109	andere (weniger als 15 GHT Knochen)			
02.10.1900	andere (als Schinken, Schultern und Teile davon oder Bäuche und Teile davon, mit Knochen)			
04.06	Käse und Quark/Topfen	8400	1200	0
ex 06.02.9043 <sup>(4)</sup> 06.02.9044	<b>Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel</b> Andere; Topfpflanzen oder Setzlinge, in Blüte;	20 Mio. NOK	12 Mio. NOK	0
06.02.9031	Grüne Topfpflanzen vom 1. Mai bis 14. Dezember <sup>(5)</sup>	7 Mio. NOK	3 Mio. NOK	0
07.05.1112	<b>Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt</b> Eisbergsalat; vom 1. März bis 31. Mai; Ganz	500 <sup>(6)</sup>	100 <sup>(6)</sup>	0
07.05.1119	Andere			

<sup>(3)</sup> Die Menge bezieht sich auf Einfuhren von Schinken mit Knochen. Für Einfuhren von entbeintem Schinken wird ein Umrechnungsfaktor von 1,15 verwendet.

<sup>(4)</sup> Ausgenommen folgende Pflanzen: *Argyranthemum frutescens*, *Chrysanthemum frutescens*, *Begonia x hiemalis*, *Begonia elatior*, *Campanula*, *Dendranthema x grandiflora*, *Chrysanthemum x morifolium*, *Euphorbia pulcherrima*, *Poinsettia pulcherrima*, *Hibiscus*, *Kalanchoe*, *Pelargonium*, *Primula* und *Saintpaulia*.

<sup>(5)</sup> Die folgenden Pflanzen sind inbegriffen: *Condiaeum*, *Croton*, *Dieffenbachia*, *Epipremnum*, *Scindapsus aureum*, *Hedera*, *Nephrolepis*, *Peperomia obtusifolia*, *Peperomia rotundifolia*, *Schefflera*, *Soleirolia* und *Helxine*, auch bei Einfuhr als Bestandteil gemischter Pflanzengruppen.

<sup>(6)</sup> Endbenutzerkriterien: Verarbeitungsindustrie.

10.05.9010	<b>Mais</b> Für Futterzwecke	15000	5000	0
16.01.0000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	600	200	0



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

ANNEX 1 – PART 4/5

## **ANHANG**

**des**

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, erzielt auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

### ANHANG III

#### Zollfreier Zugang für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen bei ihrer Einfuhr in die Europäische Union

KN-Code	KN-Warenbezeichnung
0101 21 00	Pferde, lebend, reinrassige Zuchttiere
0101 29 10	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, zum Schlachten
0101 29 90	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten
0207 43 00	Fettlebern von Enten, frisch oder gekühlt
0207 53 00	Fettlebern von Gänsen, frisch oder gekühlt
ex 0506 90 00	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, entleimt oder einfach bearbeitet sowie Mehl und Abfälle davon (ausg. Ossein und mit Säure behandelte oder zugeschnittene Knochen), für Futterzwecke
ex 0511 99 85	Blutmehl für Futterzwecke, ungenießbar
ex 0511 99 85	Fleisch und Blut für Futterzwecke, ungenießbar
ex 0511 99 85	Andere Waren tierischen Ursprungs für Futterzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ungenießbar (ausgenommen Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3; Blut; Fleisch; natürliche Schwämme tierischen Ursprungs; Rindersperma)
ex 0602 10 90	Unbewurzelte Stecklinge aller Arten von <i>Begonia</i> , <i>Campanula isophylla</i> , <i>Euphorbia pulcherrima</i> , <i>Poinsettia pulcherrima</i> , <i>Fuchsia</i> , <i>Hibiscus</i> , <i>Kalanchoe</i> und Hängepetunien ( <i>Petunia hybrida</i> , <i>Petunia atkinsiana</i> ), für Pflanzschulen oder Gartenbau [ausgenommen grüne Pflanzen vom 15. Dezember bis 30. April]
ex 0602 10 90	Unbewurzelte Stecklinge von <i>Pelargonium</i> für Pflanzschulen oder Gartenbau [ausgenommen grüne Pflanzen vom 15. Dezember bis 30. April]
ex 0602 90 99	<i>Asplenium</i> , <i>Begonia x rex-cultorum</i> , <i>Chlorophytum</i> , <i>Euonymus japonicus</i> , <i>Fatsia japonica</i> , <i>Aralia sieboldii</i> , <i>Ficus elastica</i> , <i>Monstera</i> , <i>Philodendron scandens</i> , <i>Radermachera</i> , <i>Stereospermum</i> , <i>Syngonium</i> und <i>X-Fatshedera</i> , angeboten als grüne Topfpflanzen vom 1. Mai bis 14. Dezember
ex 0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt, ausgenommen grüne Bohnen, Spargelbohnen, Wachsbohnen und Brechbohnen
ex 0709 99 60	Zuckermais für Futterzwecke, frisch oder gekühlt
ex 0710 22 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen grüne Bohnen, Spargelbohnen, Wachsbohnen und Brechbohnen
0711 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0711 59 00	Pilze (andere als solche der Gattung <i>Agaricus</i> ) und Trüffeln, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet

KN-Code	KN-Warenbezeichnung
ex 0714 30 00	Yamswurzeln ( <i>Dioscorea</i> spp.), nicht für Futterzwecke, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets
ex 0714 40 00	Taro ( <i>Colocasia</i> spp.), nicht für Futterzwecke, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets
ex 0714 50 00	Yautia ( <i>Xanthosoma</i> spp.), nicht für Futterzwecke, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets
ex 0811 20 11	Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
ex 0811 20 19	Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 20 90	Loganbeeren, weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
1008 50 00	Quinoa ( <i>Chenopodium quinoa</i> )
ex 1109 00 00	Kleber von Weizen für Futterzwecke, auch getrocknet
ex 1212 29 00	Tange und andere Algen, für Futterzwecke, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen
ex 1702 20 10	Fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, für Futterzwecke
ex 1702 20 90	Ahornzucker (anderer als fester, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen) und Ahornsirup, für Futterzwecke
2008 93	Preiselbeeren ( <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> ), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol
2009 81	Saft von Preiselbeeren ( <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitisidaea</i> ), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 2009 89	Heidelbeersaft oder -konzentrat, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met, Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer

<b>KN-Code</b>	<b>KN-Warenbezeichnung</b>
	Getränke, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex 2303 10 90	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände aus Kartoffeln, für Futterzwecke
2302 50	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: - von Hülsenfrüchten
ex 2309 90 31	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT, andere als Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, und andere als Fischfutter



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2017  
COM(2017) 595 final

ANNEX 1 – PART 5/5

## ANHANG

des

### Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, erzielt auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

ANHANG IV

**Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen bei ihrer Einfuhr in die Europäische Union**

KN-Code	KN-Warenbezeichnung	Konsolidierte Zollkontingente (jährliche Menge in Tonnen)	Davon zusätzliche Kontingente <sup>(1)</sup>	Zollsatz innerhalb des Kontingents (EUR/kg)
0207 14 30	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:</b> von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ) Teile, mit Knochen, gefroren ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	550	550	0
0207 14 70	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:</b> von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ) andere Teile, mit Knochen, gefroren	150	150	0
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	500	0	0
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1250	1250	0
0404 10 02	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	3150	3150	0
0603 19 70	Blumen und Blüten sowie deren	500 000 EUR	500 000 EUR	0

<sup>(1)</sup> Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember; im ersten Jahr der Anwendung des Abkommens erforderlichenfalls zeitanteilig. Zusätzliche Kontingente zu bestehenden Kontingenten, die im Rahmen früherer Abkommen zwischen der EU und Norwegen ausgehandelt wurden.

	Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, andere als Rosen, Nelken, Orchideen, Chrysanthemen, Lilien ( <i>Lilium</i> spp.), Gladiolen und Hahnenfußgewächse			
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	300	300	0
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	350	150	0
2309 90 96	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art; Andere	200	200	0
3502 20	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:  - Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	500	500	0